

Petra May  
Mitglied des Rates der Stadt Köln

An den  
Vorsitzenden des  
Rates

Herrn  
Oberbürgermeister Fritz Schramma

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 07.04.2008

**AN/0656/2008**

**Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Rat	24.04.2008

**Neuberechnung der Müllgebühren für das Jahr 2005**

Sehr geehrte/r Ausschussvorsitzende/r,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Der Rat der Stadt Köln möge beschließen:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Müllgebühren für das Jahr 2005 auf der Grundlage der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln (Urteil vom 1. April) neu zu berechnen. Ebenfalls wird die Verwaltung beauftragt, allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Köln die zu hoch veranschlagten Gebühren für das Jahr 2005 zügig zu erstatten.

Darüber hinaus sind aus dem Gerichtsurteil weitere Konsequenzen zu ziehen und sämtliche Gebührenkalkulationen ab 1998 zu überprüfen.

Ein Antrag auf Zulassung einer Berufung beim Oberverwaltungsgericht in Münster wird nicht gestellt.

Begründung:

Seit Jahren zahlen die Kölner Gebühren- und Gebührenzahlerinnen für die Kosten einer überdimensioniert geplanten Anlage in Köln. Die Stadt musste bereits für die Jahre 1994-1997 - und das vor der Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage - Gebühren zurückzahlen.

Das Verwaltungsgericht ist in seinem jetzigen Urteil davon ausgegangen, dass die Müllverbrennungsanlage um 25% überdimensioniert sei. Damit hat das Gericht immer noch nicht die tatsächliche Überdimensionierung, die etwa bei 50% liegt, berücksichtigt. Schließlich wurde die Genehmigung damals „lediglich“ für 421.000 Tonnen jährlich erteilt. Inzwischen verfügt die Anlage aber über eine Verbrennungskapazität von ca. 800.000 Tonnen Müll jährlich.

Diese Verbrennungskapazität lässt sich nicht mit unterschiedlichen Heizwerten erklären, sondern liegt allein daran, dass die Anlage größer gebaut als vom Rat der Stadt Köln beschlossen wurde. Gebühren sind gebührenrechtlich nur für das zu erheben, was von den Bürgern und Bürgerinnen tatsächlich verursacht und in Anspruch genommen wird (sog. Äquivalenzprinzip). Jetzt hat die Rechtsprechung klargestellt, was bereits gebührenrechtlich anzuwenden gewesen wäre. Daher sind alle Gebührenkalkulationen ab dem Jahre 1998, d.h. nach der Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage auf den Prüfstand zu stellen.

Das Gleiche gilt im Besonderen für die Berechnung der Gebühren für die Jahre 2006 und 2007, wo durch einen erhöhten Mengenumsatz in der Verbrennungsanlage versucht wurde, die Gebühren stabil zu halten. Das wäre nicht nötig gewesen, wenn die Anlage entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gebaut worden wäre. Ein entsprechender Ratsbeschluss vom 16.02.2002 zur Überprüfung der Kapazitäten der Müllverbrennungsanlage und deren Folgen für die Müllgebühren steht noch aus. Es scheint fast so, als ob sich aus politischen Gründen vor diesem Schlüssigkeitsgutachten bewusst gedrückt wurde.

Eine Berufung kann allein schon aus oben genannten Gründen nicht erfolgreich sein und dadurch unnötige Prozesskosten verursachen, die den Bürger und Bürgerinnen dieser Stadt nicht mehr zuzumuten sind. Schließlich handelt es sich bei dem Bau der Kölner Müllverbrennungsanlage um einen der größten Korruptionfälle der deutschen Nachkriegszeit.

Die Themen Korruption, Überdimensionierung und deren fatale Konsequenzen für die Gebühren und den städtischen Haushalt dürfen kein Tabuthema mehr sein und müssen offen-siv behandelt werden. Denn es geht hier um die Glaubwürdigkeit gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra May